

WALDPFLEGEVERTRAG
der
FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT MEMMINGEN E.V.



Forstbetriebsgemeinschaft
MEMMINGEN e.v.

Über die Durchführung von Betriebsarbeiten im Privatwald

Zwischen der

Forstbetriebsgemeinschaft Memmingen e.V. (FBG MM)
Augsburger Str. 17 ◆ 87700 Memmingen

und dem Waldbesitzer

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Wesen und Zweck

Die FBG MM verpflichtet sich, den in nachfolgender § 2 näher bezeichneten Wald des Privatwaldbesitzers sachgemäß entsprechend Art. 14 BayWaldG zu bewirtschaften mit dem Ziel, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern, die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten und die Leitlinien der PEFC (Paneuropäische Forstzertifizierung) einzuhalten.

§ 2 Flächenumfang

Der zu betreuende Wald befindet sich auf dem/den Grundstück(en) des Waldbesitzers

<i>Flurnummer</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Größe / ha</i>

Die Vertragsfläche hat eine Größe von insgesamt _____ **ha.**

Der Wald ist auf dem in der Anlage 2 beigefügten Lageplan farbig dargestellt.

§ 3 Leistungsumfang

Leistungen, die die Forstbetriebsgemeinschaft zu erbringen hat:

Grundbetreuung (durch Hektarsatz abgedeckt)

Dazu gehören:

- Kontrollgänge mit jährlichem Bericht an Waldbesitzer
- Überwachung von Schutzzäunen
- Übernahme eines umfassenden Waldschutzes (z.B. Kontrollgänge auf Insektenschäden und Katastrophenereignisse)
- Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen (Aufarbeitung, Bekämpfungsmaßnahmen, steuerliche Anmeldung)
- Erarbeiten von **Vorschlägen** über waldbauliche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt unter Einbeziehung der staatl. Fördermöglichkeiten.
- Abwicklung von Förderanträgen der staatlichen Förderungsprogramme (FBG wird zum Unterschreiben der Förderanträge ermächtigt)
- Übernahme einer uneingeschränkten Verkehrssicherungspflicht (z.B. entlang öffentlichen Straßen und Wege sowie Bahnlinien und Gebäuden)
- Auszeichnen der Endnutzungsbestände
- Auszeichnen der Vornutzungsbestände
- Planung, Vorbereitung, Koordination und Überwachung aller anfallenden Arbeiten (z. B. Pflanzung, Zaunbau, Jugendpflege, Holzernte)
- Festlegung des Arbeitsauftrages bei den anfallenden Arbeiten
- Vergabe der Arbeiten an bewährte Arbeitskräfte und Unternehmer
- Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen
- Überwachung der Arbeiten und Qualitätskontrolle
- Erarbeiten von Vorschlägen für die Walderschließung (Wegeneubau und –unterhaltung, Feinerschließung)
- Anmeldung von Wildschäden
- Abwicklung von Schadenersatzleistungen bei Wildschäden bis einschließlich Ortstermin unter Mitwirkung der Gemeinde (gem. § 26 AVBayJG)

Die FBG vergibt die vorgesehenen Arbeiten im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers an bewährte, möglichst örtliche Unternehmer oder Waldbauern. Für gefährliche Forstarbeiten werden ausschließlich fachkundige Arbeitskräfte eingesetzt, für die, soweit dies erforderlich ist, arbeitsmedizinische Untersuchungen vorliegen. Die Abrechnung aller Arbeiten und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers zu den marktüblichen Kostensätzen. Die Bedürfnisse und Anregungen des Waldbesitzers müssen berücksichtigt werden.

Die Grundbetreuung wird ausschließlich durch forstfachlich ausgebildetes Personal der Forstbetriebsgemeinschaft Memmingen geleistet (Umfassender Waldpflegevertrag i.S.v. FORSTZUSR 2007).

Leistungen, die durch den Waldpflegevertrag nicht mit abgedeckt sind, bei Bedarf aber separat angeboten und abgerechnet werden können (siehe Anlage 1):

- Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften einschließlich Waldbewertung
- Durchführung von Wegebaumaßnahmen
- Arbeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit auf der Fläche befindlichen Gebäuden
- Die Holzvermarktung erfolgt separat und Mengenbezogen zu den üblichen Konditionen.

Die Entgeltsätze für forstliche Dienstleistungen außerhalb der Grundbetreuung bemessen sich nach Anlage 1 dieses Vertrages. Sie können vom Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung allgemeinverbindlich für alle Mitglieder des forstlichen Zusammenschlusses des Auftragnehmers angepasst werden.

\$ 4 Entgeld

Der Waldbesitzer leistet der FBG MM für die Grundbetreuung folgenden Unkostenbeitrag:					
Waldfläche	€	x	ha	=	€
Zwischensumme (netto)					€
Mwst. 19 %					€
<hr/> <hr/>					
Jahresentgeld					€

jeweils im voraus fällig nach Rechnungsstellung am 1. Januar Konto Nr. 2925 770

Raiffeisenbank Memmingen e.G., BLZ 731 900 00.

§ 5 Abrechnung

Die Durchführung der **Waldarbeiten** erfolgt nach fallbezogenem Sach- und Lohnaufwand bzw. Unternehmersätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit Einnahmen aus Holzverkäufen ist grundsätzlich möglich.

§ 6 Haftungsausschluß

Die FBG MM haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer etc.) entstehen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FBG MM vorliegt. Der Waldbesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Sonstiges

Teilbereiche werden wie folgt geregelt: *-gegebenenfalls Anlage als fester Bestandteil dieses Vertrages-*

§ 8 Rechtsnachfolger

Der Waldeigentümer hat bei Rückgabe, Veräußerung oder Verpachtung der Waldflächen die eingegangenen Verpflichtungen aus diesem Waldpflegevertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

► **Der Rechtsnachfolger des Vertragsnehmers tritt somit in sämtliche Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers ein.**

§ 9 Fördermaßnahmen

Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldbesitzer die Verpflichtung gemäß der geltenden Zuschußrichtlinien (12-bzw. 5 jährige Bindungsfrist) hinsichtlich der Fördermaßnahmen auf seinen Grundstücken.

§ 10 Abschriften

Der Vertrag wird zweifach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldbesitzer, die FBG MM, ggf. der mit der Bewirtschaftung durch die FBG MM beauftragte Waldwart.

§ 11 Schriftformklausel

Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.

§ 12 Rechtliche Grundlagen

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und der derzeit geltenden Verordnungen und Richtlinien.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird auf die Dauer von 5. Jahren (mindestens 5 Jahre) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch bei einer eventuellen Rechtsnachfolge.

Vertragsbeginn: 01. Jan 2016

Memmingen, _____
Ort, Datum Theo Sommer, Geschäftsführer

Ort, Datum Waldbesitzer

Anlage: Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen

ANLAGE 1: Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen

HOLZVERMARKTUNG

- Holzverkauf (Nadelholz)+Liste
Mwst. 1,00 €/fm (Waldmaß) incl.
- Holzverkauf (Laubholz)
Mwst. 1,00 €/fm (Waldmaß) incl.
- Werkseingangsvermessung
Mwst. 1,00 €/fm (Werksmaß) incl.

SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Alle sonstigen Dienstleistungen werden nach Zustimmung durch den Eigentümer auf Stundenbasis mit folgenden Sätzen verrechnet.

- Forstlicher Leitungsdienst 40,00 €/h
- Forstliche Fachkraft 40,00 €/h
- Hilfskräfte 20,00 €/h

Für Leistungen außerhalb der Grundbetreuung werden Fahrtkosten von 0,30 €/km erstattet.